



Einwohnergemeinde
3713 Reichenbach

Sozialhilfe der Gemeinde

Kurzinformation zu den wichtigsten Fragen

Was ist Sozialhilfe?

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration.

Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der neuen, seit 01. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Die Zuständigkeit der Sozialhilfe:

Ein Antrag um Sozialhilfe kann bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reichenbach ist der Regionale Sozialdienst Amt Frutigen, Vordorfgrasse 1, 3714 Frutigen, zuständig, der im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe diese Aufgabe für unsere Gemeinde übernimmt.

Pflichten der Sozialhilfebezüger

Wer Sozialhilfe beantragt, ist seinerseits verpflichtet:

- die Notlage nach Möglichkeit zu lindern oder zu beheben
- mit dem Sozialdienst engagiert und kooperativ zusammenzuarbeiten
- wahrheitsgetreu über seine Situation, wie auch über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen beizubringen.
- Sozialhilfeleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückzubezahlen.

Organisatorisches

- Aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung, welche am 01. Januar 2002 in Kraft getreten ist schliesst sich die Gemeinde Reichenbach nach Ablauf der Übergangsfrist am 01. Januar 2005 dem regionalen Sozialdienst Frutigen (Sitzgemeindemodell) an.
- Die Gemeinde Reichenbach ist durch die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher des Gemeinderates in der „Kommission regionale Sozialbehörde“ vertreten.
- Wer Hilfe in Anspruch nehmen will, setzt sich direkt mit dem regionalen Sozialdienst Frutigen in Verbindung.
- Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (SHG, SHV) und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
- Für den Antrag ist ein Grundlagenbericht auszufüllen. Der Sozialdienst ist bei der Überprüfung der Anspruchsberechtigung verpflichtet, umfassende Informationen und Unterlagen zu verlangen.
- Die Mitarbeitenden des regionalen Sozialdienstes Frutigen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die erforderliche Diskretion.

Adressinformation

Regionaler Sozialdienst Amt Frutigen
Vordorfstrasse 1
3714 Frutigen

Telefon 033 672 52 40

Fax 033 672 52 41

E-Mail sozialdienste@frutigen.ch

Situationsplan

